

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe nach §24 GO - Silvester und Feuerwerk Az. 02-1600-200/18

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	27.11.2018

Beschluss:

Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Eingabe und beschließt dem Wunsch eines allgemeinen Verbots für das Abrennen von Pyrotechnik und/oder Feuerwerk nicht zu folgen. Er verweist zusätzlich auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sprengstoffgesetz.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Grundlage für das Abbrennen von Pyrotechnik zum Jahreswechsel ist das Sprengstoffgesetz. Nach § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (erlassen vom Bundesminister des Inneren) dürfen Feuerwerkskörper am 31. Dezember und 1. Januar von allen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der restlichen Zeit des Jahres bedarf es dazu einer Erlaubnis.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist nach § 23 Abs. 1 SprengV verboten.

Zum Schutz des Doms besteht in Köln in dessen unmittelbarer Umgebung sogar ein Mitführverbot von Feuerwerkskörpern.

Darüber hinaus können Städte und Gemeinden nach § 24 Abs. 2 SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Im Gegensatz zu Ravensburg, Konstanz und Tübingen, wo die historischen Stadtkerne aufgrund der Fachwerkbauweise besonders brandgefährdet sind, besteht eine solche Gefahrenlage für Köln nicht.

Für das gewünschte Verbot besitzt nur der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Eine entsprechende kommunale Verordnung oder Satzung kann daher nicht erlassen werden.